
Vorstoss-Nr: 070-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 18.03.2011
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 13
Dringlichkeit: Ja 31.03.2011
Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 864/2011
Direktion: POM

Sieht der Kanton Bern Evakuierungspläne bei einem AKW-Unfall vor?

„Bei einem Störfall in einem KKW ist die Evakuierung von tausenden von Menschen innert weniger Stunden nicht durchführbar, nicht vorgesehen und auch nicht sinnvoll.“ Diese Antwort stammt vom 20.10.2010 von der kantonalen Polizei- und Militärdirektion POM zur Interpellation Imboden: „440'000 Bernerinnen und Berner leben in der AKW-Gefahrenzone 2: Wie wird ihre Sicherheit bei einem AKW-Unfall gewährleistet?“

Die Sicherheit des 39-jährigen Atomkraftwerks Mühleberg war und ist massiv umstritten. Sogar der Direktor des Eidgenössischen Sicherheitsinspektorats (ENSI), Hans Wanner, hat aufgrund der erschreckenden Ereignisse in Japan festgestellt, dass die neuen Sicherheitsanforderungen durchaus Konsequenzen für das alte AKW Mühleberg haben könnten. Im Ernstfall liegen zudem keine Evakuierungspläne für die Schweizer Bevölkerung vor. Die technischen Mängel der Anlage wurden durch das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und die Betreiber kleingeredet und die potenziellen Gefahren ausgeblendet. Die physische Alterung der Anlage, der Riss im Kernmantel, die mangelnde Erdbebensicherheit, aber auch die Nähe zum Staudamm des Wohlensees und die Risiken im Falle eines Anschlags machen die Abschaltung des ältesten Siedewasserreaktors der Welt unumgänglich. Der gleiche Reaktor-Typ in Japan hält derzeit die Welt in Atem. Deutschland nimmt Anlagen, die vor 1972 in Betrieb genommen wurden, vom Netz. Genau dann wurde Mühleberg in Betrieb genommen.

Keine Evakuierungspläne im Ernstfall!

Willi Scholl, Chef des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, geht in einem Interview in der Zeitung „Bund“ (17. März 2011) davon aus, dass es bei einer Evakuierung ein „ziemliches Durcheinander“ geben würde. Gemäss seinen Aussagen müssten rund um die betroffenen AKW die Menschen in einem Radius von 20 Kilometern evakuiert werden. Geschähe in Mühleberg ein Unfall, beträfe das gar 600'000 Menschen, die verstrahlt werden könnten. Es ist mehr als beunruhigend, dass im Kanton Bern bis heute keine Evakuierungspläne vorliegen, obwohl Evakuierungen im Falle eines GAU verordnet werden könnten. Gemäss Aussagen des Chefs des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, sind seit diesem Jahr Evakuierungen vorgesehen, und die Kantone sind für diese Notfälle zuständig. Zudem laufen Abklärungen mit der ETH Zürich über Simulationen für diesen Fall.



Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Regierungsrat vor, Evakuierungspläne für den Fall eines atomaren GAU zu erarbeiten - sofern das AKW Mühleberg nicht unverzüglich vom Netz genommen wird - und wie sehen diese aus?
2. Was sind die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen zwischen Kanton, AKW-Betreibern, Bundesbehörden, betroffenen Gemeinden und Nachbarkantonen für diese Evakuierungspläne?
3. Wie werden die Kosten für die Erarbeitung der Evakuierungspläne und allfälliger Evakuierungen den AKW-Betreibern verrechnet?
4. Wie werden die kommunalen Behörden, insbesondere die grossen Städte Bern, Biel und Freiburg, die innerhalb der 20-km-Gefahrenzone rund um das AKW Mühleberg liegen, einbezogen?
5. War dem Regierungsrat zur Zeit der Beantwortung des erwähnten Vorstosses bewusst, dass gemäss Amt für Bevölkerungsschutz seit 2011 Evakuierungen vorgesehen sind?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Gemäss Art. 11 lit. c der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Verordnung des Bundes über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) erarbeitet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung in der Zone 1, die einen Perimeter von 2.8 km umfasst. Gemäss Artikel 12 lit. c NFSV erstellen die Kantone nach Vorgaben des BABS ein Konzept zur vorsorglichen Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung. Derzeit liegen noch keine entsprechenden Vorgaben des BABS vor.

Der Regierungsrat erachtet eine möglichst rasche Überprüfung und Anpassung der Notfallszenarien des Bundes unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Vorfall in Fukushima als wichtig. Die zurzeit unter der Federführung der zuständigen Bundesbehörden laufende Überprüfung der schweizerischen Atomkraftwerke wird möglicherweise zu einer Anpassung der Notfallplanung für das AKW Mühleberg führen. Unabhängig von den in Aussicht gestellten Vorgaben des Bundes prüft das Kantonale Führungsorgan (KFO) im Rahmen einer Defizitanalyse im ABC-Bereich die aktuelle Notfallplanung, welche auch das Thema Evakuierung beinhaltet. Evakuierungen erfordern Zeit und können nur durchgeführt werden, wenn im vorgesehenen Zeitfenster keine radioaktive Wolke zu befürchten ist. Andernfalls ist ein Aufenthalt im Keller oder Schutzraum (24-36 Stunden) vorzuziehen. Die Anordnung einer Evakuierung bedeutet, dass sich die Bewohner eines bezeichneten Gebietes mit eigenen Mitteln vorsorglich aus einer potenziellen Gefahrenzone begeben. Die Aufgabe des Kantons besteht darin, Evakuationsachsen zu definieren, Aufnahmeorte einzurichten, die dortige Betreuung zu organisieren, die laufende Information über die Lage sicherzustellen und Hilflöse zu unterstützen, indem Sammeltransporte organisiert werden.

Zu Frage 2

Der Bund erstellt die Vorgaben, der Kanton setzt um. Der Vollzug der operativen Massnahmen erfolgt immer in der kantonalen Zuständigkeit. Dabei ist der Kanton auf die Unterstützung der Fachstellen des Bundes (Nationale Alarmzentrale NAZ, Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat, usw.) angewiesen, welche die Entscheidungsgrundlagen liefern und die Information der Bevölkerung koordinieren. Die zentrale Aufgabe des Kantons besteht darin, laufend die Risikobeurteilung zu kommunizieren und die dynamischen Prozesse ereignisgerecht zu steuern. Wichtige Fragen wie das Hochfahren der Notfallorganisation oder das Auslösen der Warnung und Alarmierung werden zwischen den Partnern des Notfallschutzes (ENSI, NAZ, Werk, Kanton) unter Abwägungen aller Risiken anlässlich periodischer Konferenzgespräche geklärt.

Zu Frage 3

Gestützt auf die Kernenergiegesetzgebung sind die Betreiber von Kernanlagen zur Übernahme ausgewiesener und quantifizierbarer Mehrkosten verpflichtet. Basierend auf diesem Grundsatz schlossen das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern und das Atomkraftwerk Mühleberg Anfang 2011 eine Leistungsvereinbarung betreffend die Vorhalteleistungen des BSM, der kantonalen Führungsorgane und Dritter im Auftrag des BSM zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft im Hinblick auf mögliche Störfälle im Kraftwerk ab. Zu diesen Vorhalteleistungen gehört unter anderem auch die Bearbeitung der konzeptionellen Belange Notfallschutz in der Umgebung des Kraftwerks. Für die in der Leistungsvereinbarung definierten Vorhalteleistungen des Kantons entrichtet das Atomkraftwerk Mühleberg eine jährliche Pauschalentschädigung. Das BSM setzt die Massnahmen um und stellt das jährliche Reporting sicher. Die Kosten für allfällige Evakuierungen werden durch diese Leistungsvereinbarung nicht erfasst. Gemäss Artikel 4 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 18. März 1983 (KHG; SR 732.44, Stand 1. Januar 2011) können jedoch bei einem nuklearen Unfall die Kosten für Massnahmen, welche die zuständigen Behörden zur Abwehr oder Verminderung einer unmittelbar drohenden nuklearen Gefahr treffen, dem Inhaber einer Kernanlage überbunden werden.

Zu Frage 4

Alle Gemeinden der Zone 1 und 2 verfügen über eine Notfalldokumentation und arbeiten im Ereignisfall nach Checklisten. Alle Exekutivmitglieder dieser Gemeinden absolvierten eine Schulung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) und verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse. Angesichts der Tatsache, dass rund hundert Gemeinden in den Zonen 1 und 2 liegen, sind die Möglichkeiten für eine individuelle Unterstützung beschränkt. Das Kantonale Führungsorgan muss sich darauf konzentrieren, klare Vorgaben zu kommunizieren. Diese können über Radio oder via Alarmstelle der Gemeinden verbreitet werden. Im Vollzug der Massnahmen sind die Gemeinden weitgehend auf sich gestellt.

Zu Frage 5

Bei der Beantwortung der Interpellation 097-2010 Imboden im Herbst 2010 war bereits bekannt, dass sich bei einem schweren Störfall mit langsamem Ablauf allenfalls eine vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung in der Zone 1 aufdrängen würde. Angaben zu einer solchen Evakuierung wurden bereits in der Antwort des Regierungsrates auf die erwähnte Interpellation gemacht.

An den Grossen Rat